Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 42.

(Nr. 3199.) Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Briefporto-Taxe. Vom 21. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums unter Zustimmung beider Kammern, in Betreff der Ermäßigung der Briefporto-Taxe, was folgt:

§. 1.

Das Briefporto für die innerhalb des Preußischen Postgebietes gewechselte Korrespondenz soll betragen:

a) nach Maaßgabe der Entfernung:
unter und bis 10 Meilen .... 1 Sgr.
über 10 bis 20 Meilen .... 2 =
und auf alle weitere Entfernungen .... 3 =
für den einfachen Brief;

b) nach Maaßgabe des Gewichts:
unter 1 Loth Zollgewicht (1,14 Loth preußisch, Verordnung vom 31. Oktober 1839., Gesetzsammlung S. 325.) das einfache,
von 1 Loth bis exkl. 2 Loth das zweifache,
= 2 = = = 3 = das dreifache,
= 3 = = = 4 = das vierfache,
= 4 = = = 8 = das fünffache,
= 8 = = = 16 = das sechsfache,
Porto, so lange, bis das Porto nach der Paket-Taxe mehr beträgt.

§. 2.

Die Postverwaltung wird ermächtigt, in den mit fremden Postbehörden zu treffenden Vereinbarungen das Preußische Porto nach dem Verhältnisse des im §. 1. verordneten Portotarifs festzusetzen, in soweit das bei der betreffenden Korrespondenz in Anwendung kommende fremde Porto nach annähernd gleichen Sätzen normirt wird.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Dezember 1849.

§. 3.

Die Postverwaltung hat die Anfertigung und den Verkauf von Stempeln einzuleiten, mittelst deren durch Befestigung auf dem Briefe das Frankiren von Briefen nach Maaßgabe des Tarifs bewirkt werden kann. Die weiteren Anordnungen wegen Benutzung solcher Stempel, sowie wegen des dabei zu bewilligenden Rabatts, hat die gedachte Verwaltung durch ein Reglement zu treffen.

§. 4.

Für alle nicht zur Korrespondenz gehörigen Arten von Postsendungen, für welche die Briefporto-Taxe der Erhebung des Porto zum Grunde liegt, tritt die durch gegenwärtiges Gesetz eingeführte Taxe an die Stelle der bisherigen Briefporto-Taxe.

§. 5.

An Bestellgeld für die Paket- und Geldsendungen ist für die Bestellung einer jeden Adresse oder eines jeden Geldscheins, ebenso wie für die Bestellung eines jeden Briefes, ½ Sgr. zu erheben.

§. 6.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1850. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 21. Dezember 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3200.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der bisher zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Januar 1850. gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Von eben der Zeit (§. 1.) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergiebt, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Januar 1850. an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes.

Wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publikation durch den letzteren.

§. 4.

Dem Militair-Waisenhause zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Insertionszwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte vom 1. Januar 1850. ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungsrente von vierzig tausend Thalern gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Insertionszwanges und Intelligenzblattwesens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 21. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

(Nr. 3200.) Gesetz, betreffend die Aufhebung des zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bisher bestandenen Intelligenz-Insertionszwanges und der amtlichen Intelligenzblätter. Vom 21. Dezember 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

verordnen unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1.

Der bisher zu Gunsten des Militair-Waisenhauses zu Potsdam bestandene Intelligenz-Insertionszwang wird mit dem 1. Januar 1850. gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Von eben der Zeit (§. 1.) ab, hört zugleich überall die amtliche Ausgabe von Intelligenzblättern auf. Der Minister des Innern ist ermächtigt, wenn es sich als zweckmäßig ergiebt, für Berlin ein besonderes Amtsblatt nebst Anzeiger zu gründen.

§. 3.

In allen Fällen, in welchen die Gesetze eine Bekanntmachung durch das Intelligenzblatt vorschreiben, tritt mit dem 1. Januar 1850. an deren Stelle eine Bekanntmachung durch den öffentlichen Anzeiger des Amtsblattes.

Wo die Publikation solcher Bekanntmachungen sowohl durch das Intelligenzblatt, wie durch den Anzeiger vorgeschrieben ist, genügt die Publikation durch den letzteren.

§. 4.

Dem Militair-Waisenhause zu Potsdam wird für die Entziehung der ihm stiftungsmäßig bisher aus dem Intelligenz-Insertionszwange und der Herausgabe von Intelligenzblättern zuständigen Einkünfte vom 1. Januar 1850. ab aus der Staatskasse eine jährliche Entschädigungsrente von vierzig tausend Thalern gezahlt.

Auch übernimmt der Staat die in Folge der Aufhebung des bisherigen Intelligenz-Insertionszwanges und Intelligenzblattwesens etwa zu gewährenden Entschädigungen an Beamte und sonstige Interessenten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bellevue, den 21. Dezember 1849.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Register
zur Gesetz-Sammlung, Jahrgang 1849.

Bemerkung. Die am Schlusse der einzelnen Sätze befindlichen Zahlen weisen auf die Seiten hin. — Abkürzungen: A. E. (Allerhöchster Erlaß.) G. (Gesetz.) V. (Verordnung.)

Sachregister.

A.

Aus

Bar-

C.

(Ca— Cl— Co— Cr— Cu— siehe Ka. Kl. u. s. w., mit Ausschluß der Eigennamen.)

von

E.

II. An-

F.

Fei-

G.

Zwei-

Ge-

Han-

 ord-

J.

in

K.

nisse

 (Räthen

L.

Länd-

B. Von

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

rung

Stet-

T.

U.

V.

W.

Z.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 14 dieses Sachregisters ist unter Chausseebau Nr. 21. in der 12ten und 16ten Zeile von oben statt 204., zu setzen: 294.